

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 38 (1913)

Rubrik: Protokolle der Vereinsversammlungen 1911-1912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Historischer Verein des Kantons Glarus

Protokolle 1911/12.

**Versammlung Mittwoch den 22. März 1911, 4 Uhr
nachmittags, in den „Drei Eidgenossen“, Glarus.**

In seiner Eröffnungsrede weist der Präsident, Herr Dr. Fr. Schindler, auf einige historisch interessante Merkmale unserer Zeit hin, denen eine künftige Geschichtsschreibung Bedeutung beimessen wird. Eine gewaltige wirtschaftliche Umwälzung ist eingetreten; Lebensmittel werden in einem Umfange aus überseeischen Ländern bezogen, wie sich früher niemand hätte träumen lassen. Gleichzeitig geht eine Umwandlung im Sinne des Weltbürgertums vor sich. An die Seite unserer festgefügten Bundesverfassung treten immer mehr internationale Verträge, die vom Standpunkt des Kosmopoliten aus zu begrüssen sind, anderseits aber vielleicht doch auch eine Bedrohung unserer nationalen Unabhängigkeit bedeuten. Charakteristisch für unsere Zeit ist ferner die Durchsetzung des Volkes mit ausländischen Elementen. Man könnte sich fragen, ob nicht die Bewegung zur Erhaltung des Volkstums, der Heimatschutz, fast zu spät eingesetzt habe, in einer Zeit, wo nur noch Häuser und landschaftliche Schönheiten zu retten sind.

Mit dem Jahre 1912 wird das glarnerische Landrecht aufhören zu bestehen; an seine Stelle tritt das eidgenössische Zivilgesetz, das sich im allgemeinen bemühte, germanische Rechtselemente beizubehalten. Im kantonalen Einführungsgesetz ist zum ersten Mal durchgehends der altertümliche Ausdruck „Land Glarus“ vermieden und dafür die streng logisch allein richtige Bezeichnung „Kanton Glarus“ eingesetzt.

Auf diese mit Beifall aufgenommenen Eröffnungsworte folgt die Ablegung der durch Herrn Redaktor R. Tschudy geführten **Jahresrechnung 1910.**

Die Kassarechnung weist auf

Einnahmen	Fr. 835.25
Ausgaben	„ 779.35
Aktivsaldo	Fr. 55.90.

Die Vermögensrechnung ergibt einen Rückschlag gegenüber dem Vorjahr im Betrage von Fr. 238.—, sodass das Vermögen nunmehr beträgt Fr. 732.80. Der Rückschlag röhrt hauptsächlich davon her, dass den Mitgliedern (gegenwärtig 102) ausser dem Jahrbuch auch die „Oswald Heer-Denkschrift“ abgegeben wurde.

Die Rechnung wird genehmigt und dem Rechnungsführer bestens verdankt.

Hierauf trägt Herr Ständerat Dr. Gottfried Heer seinen angekündigten Vortrag vor: „Der neue Bund und das Land Glarus von 1865—74“. Da das interessante Referat, dem der Korreferent Herr Dr. David Streiff wiederum strengste Objektivität nachrühmen konnte, inzwischen im Druck erschienen ist, so wird hier auf eine Wiedergabe des Inhalts verzichtet. Für seine Darbietung wusste die Versammlung dem unermüdlichen Geschichtsschreiber des Glarnerlandes aufrichtig Dank.

**Versammlung Montag den 16. Oktober 1911, gemeinschaftlich mit dem Historischen Verein St. Gallen,
vormittags 10 Uhr im „Schwert“ in Schänis,
mittags 12 Uhr im „Schwert“ in Weesen.**

Einer freundlichen Einladung des Historischen Vereins St. Gallen folgend, begab sich am 16. Oktober ein Trüppchen glarnerischer Geschichtsfreunde nach Schänis, wo die St. Galler ihre Hauptversammlung abhielten, um die restaurierte Dorfkirche zu besichtigen. Diese Pfarrkirche ist in den letzten Monaten unter der sachkundigen und pietätvollen Leitung des Architekten Gaudy

von Rorschach einem Umbau unterzogen worden. Dieser, von Baumeister Rudolf Stüssi in Glarus durchgeführt, ist trefflich gelungen und hat wertvolle Funde, z. B. alte Gemälde etc., zutage gefördert. Professor Dr. Rudolf Rahn aus Zürich († April 1912) erläuterte nun in klarer und anziehender Weise die Geschichte des Damenstiftes Schänis und machte mit den Denkmälern, die die alte Stifts-, nunmehrige Pfarrkirche, birgt, bekannt.

Im Hôtel „Schwert“ in Weesen fand der zweite Teil der Versammlung statt. Herr Professor Wartmann, Präsident des Historischen Vereins St. Gallen, gab zuerst eine kurze Uebersicht über die ältere Geschichte des Gasters von der Römerzeit bis zum Jahre 1438, da Oesterreich dieses Gebiet an Glarus und Schwyz verpfändete.

Daran anschliessend führte Herr Regierungsrat Dr. E. Gmüür in einem interessanten Vortrage aus, wie sich unter deren Herrschaft die Verhältnisse des Untertanenlandes bis 1798 gestalteten. Weisen sie auch manche Schattenseite auf, so war doch nicht alles so schlimm, wie man es nachher etwa darstellte. Mit dem Jahre 1803 wurde das Gaster ein Bestandteil des neugegründeten Kantons St. Gallen und trat damit in eine neue Entwicklungsperiode ein.

Auf die anregenden Verhandlungen folgte ein gemeinsames Mittagessen der St. Galler und Glarner Geschichtsfreunde; die gemeinsame Tagung hat eine freundliche Erinnerung hinterlassen.

Versammlung Montag den 26. Februar 1912, 4^{1/4} Uhr nachmittags, in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.

Anwesend: 26 Mitglieder.

Da die heutigen Verhandlungen viel Zeit in Anspruch nehmen werden, verzichtet der Präsident auf ein besonderes Eröffnungswort, und es wird sofort die von Herrn Augenscheingerichtspräsident Rudolf Tschudy besorgte Vereinsrechnung pro 1911 vorgelegt. Sie zeigt folgendes Bild:

Kassarechnung:

Einnahmen	Fr. 789. 95
Ausgaben	„ 740. 60
Kassasaldo	Fr. 49. 35.

Vermögensrechnung:

Vermögensbestand am 31. Dezember 1910	Fr. 732. 80
Vermögensbestand am 31. Dezember 1911	„ 497. 05
Rückschlag 1911	Fr. 235. 75.

Die Rechnung wird genehmigt und verdankt.

Der Präsident ist hierauf in der angenehmen Lage, den Eingang einer schönen Anzahl von Geschenken zu erwähnen und den Gebern den Dank des Vereins auszusprechen.

1. Herr H ch. Elmer in Lyon hat diesem eine Ver-gabung von Fr. 1000 gemacht; sie sollen für die Anschaffung von Vitrinen im Palast in Nafels Verwendung finden.

2. Herr Verhörrichter Lauer in Chur hat dem Historischen Verein eine Anzahl militärischer Erinnerungszeichen des verstorbenen Obersten Thomas Legler (vergl. dessen „Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812“ im Jahrbuch des Historischen Vereins Glarus, 4. Heft) in Verwahrung gegeben, so Waffenrock und Paradedegen aus holländischen Diensten, eine Reitpeitsche, verschiedene Orden in den Originalien, Uniformknöpfe, Stempel, Siegel und einen kunstvollen Pfeifenkopf.

3. Herr Präsident Leuzinger in Netstal hat mehrere kleine Münzen und eine Schulmedaille geschenkt.

4. Von den Herren Fr. & Casp. Jenny in Ziegelbrücke wurde dem Verein ein grosses, zweihändiges Schwert übergeben, das dort kürzlich in einer Kiesgrube, 3 Meter unter der Erdoberfläche, dem Boden enthoben wurde. Nach einem Bericht des Landesmuseums in Zürich ist es ein typisches Schweizerschwert aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Der schätzbare Fund, von dem an der Versammlung Photographien vorgewiesen werden, wird in Zürich einer gegen weitere Zerstörung schützenden Behandlung unterzogen und soll dann im Palast in Nafels Aufstellung finden.

5. Herr Alexander Spelty-Diethelm hat eine grosse Teuerungsmedaille aus dem Jahre 1817, mit Angabe der damaligen hohen Fleisch- und Brotpreise etc. als Schenkung übergeben.

Nach diesen mit Genugtuung aufgenommenen Mitteilungen trägt Herr Ständerat Dr. Gottfried Heer die Fortsetzung seiner „Rechtsgeschichte des Kantons Glarus“, die Kapitel V (1448—1528) und VI (1528—1623) vor.*)

Inhaberin aller Vollmacht war und blieb die Landsgemeinde, die auch ihre eigenen Beschlüsse wieder umstürzen konnte. Doch fallen in die erste Hälfte dieser Zeit wenige Neuerungen von Bedeutung. Unter ihnen ist etwa zu nennen die Aufstellung einer Eidesformel für den Landesbaumeister, vielleicht im Zusammenhang mit dem Beschluss von 1471, nach dem die Brückenkosten auf die sämtlichen Tagwen des Landes verteilt wurden, um ärmere Gegenden zu entlasten.

1463 beschloss die Landsgemeinde, dass Butter und Zieger bei der Ausfuhr nur noch nach Mass, nicht mehr nach Gewicht verkauft werden dürften. Ferner wurde festgesetzt: Vor St. Michelsstag (8. Mai) soll niemand ein Murmeltier fangen; nachher mögen Landleute dies tun, Fremden aber ist's bei Busse verboten.

Eine wichtige Änderung im Vermögensrecht brachte das Jahr 1465 mit der Bestimmung: Wenn das Vermögen einer Frau durch einen liederlichen Ehemann vertan wird, so sollen Freunde zum Landammann gehen, damit er das Frauengut bevogte; ist dies geschehen, so steht dem Ehemann dann nur noch das Recht auf die Zinsen zu.

1517 wurde die Einkaufstaxe für Neubürger auf 20 rheinische Gulden erhöht; zudem sollten jene sich hübsch still verhalten, sonst konnte ihnen das Landrecht wieder entzogen werden.

Einschneidende Änderungen brachte die Zeit der Reformation. Manche der damals aufgetauchten Fragen erheischten eine gesetzliche Lösung. Auch nach der Glaubensspaltung behielt der alte Grundsatz seine Geltung: *cuius regio, eius religio* (Wer die Herrschaft hat, bestimmt über den Glauben). Nur an wenig Orten

*) Vergl. hierzu: Dr. J. J. Blumer, Rechtsquellen des Kantons Glarus, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, V, 2.

wurde dem Einzelnen die Wahl des Glaubens gelassen. Das Land Glarus war das erste, in dem von staatswegen individuelle Glaubensfreiheit gewährleistet wurde. Dies allein brachte Rettung aus schweren Kämpfen und Zerwürfnissen. Allerlei merkwürdige Verhältnisse bildeten sich heraus. Die Bewohner von Näfels hatten das Recht, Kirchgenossen von Mollis zu werden, und umgekehrt. In Glarus bildeten noch lange die Alt- und Neugläubigen eine einzige Kirchgemeinde, auch hinsichtlich der Wahl und Besoldung der Geistlichen. — Die Katholiken verlangten, obschon sie in der Minderheit waren, die Hälfte der Landesämter, worauf festgesetzt wurde: „in je fünf Jahren soll dreimal ein Reformierter, zweimal ein Katholischer zum Landammann erwählt werden; der Landesstatthalter ist jeweilen von der entgegengesetzten Partei zu nehmen“.

Aus dem Jahre 1543 stammte der Beschluss: alle Landsgemeinden sind in Glarus abzuhalten, ausgenommen die ordentliche Wahlgemeinde in Schwanden. Der alte Grundsatz, dass ein Landammann nicht länger als zwei Jahre im Amt bleiben dürfe, war zwar erneuert worden, wurde aber 1562 wieder ausser Kraft erklärt und seither nicht mehr beachtet.

Die Taxe für Erwerbung des Landrechts wurde auf 100 Gulden erhöht, später verunmöglichte man den Einkauf gänzlich. Bis 1568 waren die Niedergelassenen von allen Rechten ausgeschlossen. Ihre Bewegungs- und Handelsfreiheit war sehr eingeschränkt. Schon damals beschäftigte sich die Landsgemeinde viel mit Jagd- und Fischereiangelegenheiten, mit Häuserrechten etc.

In seinem Korreferat weist Herr Augenscheingerichtspräsident Rudolf Tschudy darauf hin, wie das glarnerische Recht selten auf auswärtige Rechtsübung Rücksicht nehme, sondern durchaus bodenständig sei. Die Landsgemeinde interpretierte ihre eigenen Beschlüsse; eine formelle Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung bestand noch nicht. In die Gerichtsbarkeit teilten sich der Rat, das Neuner- und Fünfergericht, sowie die „Untergänger“, die man nach ihrem Kompetenzenkreis als Vorgänger des heutigen Augenscheingerichts bezeichnen kann. Wie zäh das Glarner Landrecht an altgermanischen Grundsätzen festhielt, zeigt sich namentlich beim Erbrecht, wo nur schwer

Aenderungen durchführbar waren und blos die dringendsten Zugeständnisse an neuere Anschauungen gemacht wurden.

Der Referent, Herr Dr. Gottfried Heer, erläuterte in Ergänzung dieser Mitteilungen noch, wie das Fünfergericht geringfügige, das Neunergericht wichtigere Polizeisachen beurteilte, während in die Kompetenz des ganzen, 60 Mann zählenden Rates die Malefizsachen, in die des Gerichts der Zwölfe die konfessionellen Händel fielen.

Mit einigen weiteren ergänzenden Mitteilungen und wohlverdientem Dank an Referent und Korreferent schloss der Vereinspräsident Herr Dr. Schindler um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr die Verhandlungen.

**Versammlung am 28. Juni 1912, 4 Uhr nachmittags,
im „Schwanderhof“ in Schwanden.**

18 Anwesende.

In seinem Eröffnungswort weist der Vereinspräsident Herr Dr. jur Schindler darauf hin, wie die 12er Jahre der letzten Jahrhunderte historisch bedeutsam seien. Ins Jahr 1712 fällt der zweite Vilmergerkrieg, der das Uebergewicht der Katholiken in der Schweiz brach; zugleich ist es das Geburtsjahr von J. J. Rousseau, von dem ein grosser geistiger und moralischer Einfluss auf die Welt ausging. 1812 sah den gewaltigen Zug Napoleons nach Russland, an dem auch Tausende von Schweizersoldaten teilnahmen. Die Niederlage Napoleons zog auch den Sturz der schweizerischen Mediationsakte nach sich, die dem Lande von dem grossen Korsen zwar aufgedrängt war, sich aber doch in mancher Hinsicht als glücklich erwies. Im Vergleich mit jenen Kriegszeiten erscheint die Gegenwart schöner und befriedigender; doch hat unstreitig auch sie ihre Schäden, oft geheime Schäden, die im Verborgenen nagen. Ein Urteil über unsere Zeit zu fällen, wird erst einer späteren Zukunft vorbehalten sein.

Nach diesen Eröffnungsworten des Präsidiums hält Herr Pfarrer P. Kind in Schwanden das angekündigte Referat:

Sittengeschichtliches aus dem Leben
des Hans Stucki, Pannerherrn Rudolfs Sohn.

VIII

Der Vortragende gründet seine Ausführungen auf zwei Urkunden, die er im Churer Stadtarchiv aufgefunden hat. Nach der erstern gibt am Pfingstag 1488 auf Schloss Castels im Prättigau Gaudenz, Graf von Mätsch, dem Hans Stucki von Glarus, Sohn des reichen und angesehenen Pannerherrn Rudolf, eine Mitgift von 800 Gulden in die Ehe mit des Grafen natürlicher Tochter, der „Halbgräfin“ Barbara. Nach allen Anzeichen waren die beiden hier als Brautleute Erwähnten noch ganz jung; Barbara lag jedenfalls noch in der Wiege, Hans mochte ein Knabe sein.

An Hand einer Abhandlung von Professor Muoth, „Der Vogt Gaudenz von Mätsch“, zeigt der Referent, wie die Familie der Mätsch, die ursprünglich überaus reich gewesen, allmählich verarmte; eine Herrschaft nach der andern wurde verkauft, verpfändet, bis schliesslich der genannte Gaudenz alle seine Gebiete an Kaiser Maximilian um 16 000 Gulden abtrat, wogegen dieser versprach, sämtliche Gläubiger des Bündnerherrn zu befriedigen. Im Schwabenkrieg spielte Gaudenz eine trügerische Rolle zwischen Kaiser und Eidgenossen. Nach der Zimmerschen Chronik soll er am 20. April 1512 wegen verräterischer Umtriebe in Innsbruck enthauptet worden sein.

Den verschiedenen Tochtermännern des verarmten Grafen war es 1501 nach langen Prozessen gelungen, die Sicherstellung des ihnen versprochenen Heiratsgutes zu erlangen. Der Ehe des Hans Stucki mit der Halbgräfin Barbara entsprangen zwei Kinder: ein Sohn Rudolf, der Abt von Pfäfers wurde und 1564 starb, und eine Tochter Anna Johanna, geboren 1500, die in Baden 1534 als Gemahlin des Geschichtsschreibers Aegidius Tschudi starb.

Eine zweite Urkunde, die aus dem Besitz der Familie Roffler stammt und jetzt Eigentum des Generalstabschefs Obersten v. Sprecher ist, gründet sich auf folgenden Tatbestand: Der Glarner Landsgemeinde von 1550 lag es ob, zu entscheiden, ob man ein bisher bestehendes Tanzverbot aufheben wolle oder nicht. Die Anhänger des Verbots begründeten ihre Stellungnahme mit dem damaligen grossen Sterben im benachbarten Bünden, worauf Hans Stucki (wahrscheinlich der Sohn des Pannerherrn Rudolf) erwiderte, die Bündner gehen die Glarner nichts an; und in einer Wirtschaft äusserte er sich hernach einer Magd gegenüber, die

Bündner seien Diebe und Mörder. Das vernahmen die Bündner Nachbarn und klagten den Verleumder ein. Unsere Urkunde berichtet nun, wie Landammann Joachim Bäldi von Glarus als Obmann des Gerichtes den Entscheid fällte, Hans Stucki müsse schwören, dass er jene ehrverletzenden Worte, die er im Rausch geäussert, zurücknehme. — Der ganze Handel, der sich an jene unbedachten Schmähungen knüpfte, gewährt uns manchen Einblick in Rechtsbräuche und Anschauungen jener Zeit.

Die Ausführungen des Referenten wurden darum von den Hörern mit regem Interesse entgegengenommen und vom Präsidium bestens verdankt.

Hierauf nimmt Herr Ständerat Dr. Gottfried Heer das Wort, um das Ergebnis seiner Studien über „das glarnerische Armenwesen“ vorzutragen. Er legt das erste Kapitel: „Die amtliche Armenpflege“ vor.

Nach den aus dem Jahre 1842 stammenden Mitteilungen der Landesarmenkommission gab es damals im Glarnerlande noch eine Menge Bettler, und sie stieg infolge Misswachs in den folgenden Jahren noch. Die Zahl der öffentlich Unterstützten blieb sich dagegen in den vierziger Jahren ungefähr gleich. Scheinbar hat auch nachher die Armut nicht abgenommen, indem bis zum Jahre 1900 die Landesausgaben für Armenzwecke ungefähr auf gleicher Höhe geblieben sind und die Anzahl der Unterstützten noch etwas gestiegen ist. Dies röhrt jedoch davon her, dass heutzutage in vielen Fällen Unterstützungen verabreicht werden, wo man sie früher verweigert hätte, ferner auch davon, dass die Lebensansprüche der Armen und Almosengenössigen heute viel höhere sind, als früher.

Das erste eigentliche Armengesetz des Kantons Glarus datiert aus dem Jahre 1840. Doch hatte der Staat auch schon früher seine Fürsorge auf die Armen ausgedehnt. Schon das Landsbuch von 1448 enthielt Bestimmungen über sie, und auch 1629 wurden wieder solche erlassen. Die durch die Verfassungsrevision von 1837 neu eingeführte Landesarmenkommission legte den Entwurf eines Armengesetzes vor, und die Landsgemeinde nahm ihn im Mai 1840 an. Dadurch wurde festgesetzt, dass begüterte Verwandte von Armen unterstützungspflichtig seien, ein

Grundsatz, der freilich mancherlei Klagen und Beschwerden hervorrief. Einheiratende Weibspersonen hatten eine bestimmte Taxe ins Armengut zu zahlen. Der Gassenbettel wurde im ganzen Kanton verboten und unter Strafe gestellt; er dauerte gleichwohl noch Jahre lang fort. An die einzelnen Gemeinden gab die Landesarmenkommission grössere Beiträge als Armenunterstützung. Als besonders drückende Bestimmung wurde empfunden, dass das Gesetz die Steuerpflicht zu Gunsten armer Verwandter vom dritten Glied der Verwandtschaft auf das vierte ausgedehnt hatte. Gegen 5000 solcher Armensteuer-Veranlagungen ruhten auf Verwandten des dritten und vierten Gliedes und trafen oft wenig begüterte Leute.

Die Landsgemeinde von 1849 stimmte deshalb einem Antrage des Landrates bei, die Armensteuer künftig nur noch bis in den zweiundehinhalben Grad zu erheben und dabei den Vermögensstand zu berücksichtigen. 1877 wurde die Unterstüzungspflicht auf die Verwandten des ersten Grades beschränkt; das Armengesetz von 1878 stellte an die Spitze den Satz, dass die Pflicht zur Armenunterstützung in erster Linie auf den Verwandten, in zweiter auf der Heimatgemeinde und in dritter Linie auf dem Staat ruhe. Die Verfassungsrevision von 1887 endlich brachte den Grundsatz: Wenn in einer Gemeinde die Armensteuer 1 $\frac{1}{2}$ % beträgt, so trägt der Staat die Hälfte des allfällig entstehenden Defizits. Diese Bestimmung hatte zur Folge, dass der Beitrag des Staates an die Armenausgaben bis zum Jahre 1900 auf Fr. 82 000 im Jahre anwuchs. Durch die Bundesverfassung von 1874 sind alle Gebühren, die von auswärtigen Bräuten ins Armengut einbezahlt werden mussten, aufgehoben worden. Wohltätig wirkt dagegen der Landesarmenreservefonds, der 1910 auf Fr. 91 000 angewachsen war.

Die Verschmelzung der konfessionell getrennten Armengüter ist bis heute trotz mehrfacher Anläufe nicht zustande gekommen; einzige in Netstal gelang die Zusammenlegung im Jahre 1878 durch gütliche Verständigung.

An das viele interessante Einzelheiten klarlegende Referat knüpfte sich eine rege Diskussion. Herr Pfarrer Kind in Mitlödi macht darauf aufmerksam, wie auch in seiner Gemeinde der Ver-

such scheiterte, die beiden Armengüter zu vereinigen; Herr Landammann Blumer hebt hervor, dass in der Stadt Glarus namentlich die reformierte Seite der Verschmelzung widerstrebe. Gegenüber einer Bemerkung des Präsidenten, dass heutzutage so wenige, einst arme und nun wohlhabend gewordene Leute daran denken, empfangene Unterstützungen zurückzuerstatten, bemerkt er, dass solche Rückerstattungen ans Armengut auch heute noch vorkommen, besonders bei Todesfällen. Dagegen hält er die Erhebung einer sogenannten Verwandtensteuer für überlebt; sie hat nur einen ganz geringfügigen Betrag eingebracht und viele Erbitterung geschaffen, so dass ihre Abschaffung einen Fortschritt bedeutet.

Nachdem der Präsident Dr. Schindler noch die Gründe dargelegt, welche die reformierte Armengemeinde von Glarus zur Ablehnung der Güterschmelzung bewogen haben, schliesst er um 7 Uhr die Versammlung mit dem Dank an die Referenten und die Mitglieder, die sich um die Diskussion verdient gemacht haben.

Versammlung am 20. November 1912, 4¹/₂ Uhr nachmittags, im Hotel „Glarnerhof“ in Glarus.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Im Versammlungslokale hat der Vereinspräsident Herr Dr. Schindler eine hübsche Ausstellung von historisch bedeutsamen Gegenständen des glarnerischen Landesarchivs veranstaltet. Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Landammanns Blumer und die schätzenswerte Mithilfe des Herrn Archivars Frey ist es möglich geworden, eine ganze Anzahl wertvoller Objekte der Gesellschaft einmal vorzuführen, so verschiedene Zuschriften der französischen Könige an den Stand Glarus, alte Urkunden, Landessiegel und Landsbücher, die Kopien der im Burgunderkrieg und anderswo erbeuteten Fähnchen, alte Masse usw. In höchst verdankenswerter Weise gibt Herr Dr. Schindler vor und nach den eigentlichen Vereinsverhandlungen Aufschluss über die ausgestellten Altertümer, die im Archive sonst ein recht verborgenes Dasein führen.

Um 4½ Uhr eröffnet der Präsident die Verhandlungen mit einigen Begrüssungsworten, in denen er daran erinnert, dass wir in einer weltgeschichtlich überaus bedeutsamen Zeit leben. Die Invasion der Türken in Europa, die mit den Freiheitskämpfen der Eidgenossen und Glarner zusammenfiel, erfährt heute ihr Gegenstück: Die Vertreibung des Osmanenvolkes aus Europa.

Dann erteilt der Vorsitzende das Wort Herrn Dekan S. Marti in Glarus für das Korreferat zum Vortrage, den Herr Ständerat Dr. Gottfried Heer in der vorangehenden Sitzung über „Die amtliche Armenpflege von 1837—1900 im Kanton Glarus“ gehalten hat. Er ergänzt jene Ausführungen durch Mitteilung von mannigfachen Beobachtungen und legt namentlich die bisher vergeblichen Versuche zur Verschmelzung der konfessionellen Armengüter im Hauptort Glarus dar. Ohne Zweifel weisen die Verhältnisse unserer Zeit darauf hin, künftig das Armenwesen auf territorialen Boden zu gründen.

Herr Ständerat Dr. G. Heer referiert hierauf über „Die freiwillige Armenpflege im Kanton Glarus“. In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts erschien ein anonymes Schriftchen (wahrscheinlich von Pfarrer Christoph Trümpy in Schwanden verfasst), das die Gründung von Armenvereinen und Arbeitsschulen in den einzelnen Gemeinden, sowie eines kantonalen Armenvereins anregte. Am 7. November 1844 wurde darauf die glarnerische gemeinnützige Gesellschaft gegründet, die neben der Förderung wahrer Volksbildung und Gesittung sich auch die Hebung der Volkswohlfahrt und Nachhilfe im Armenwesen als Ziel setzte. Sie hat auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet durch Gründung verschiedener Anstalten, Hebung der Industrie im Sernftal und namentlich auch durch die Unterdrückung des früher so verbreiteten und lästigen Gassenbettels. Sie sorgte dafür, dass in verschiedenen Gemeinden Armenvereine gegründet und Liebesgaben gesammelt wurden, die man dann in richtiger Weise an Würdige verteilte, indessen Unwürdige zurückgewiesen wurden. Von 1855 bis 1859 wurden Fr. 13 200 gesammelt und davon Fr. 11 300 verwendet. Rasch nahm die Zahl der Gassenbettler nun ab; bis 1861 waren sie fast ganz verschwunden; auch das Aufblühen der Industrie trug dazu nicht unwesentlich bei.

Im Gegensatz dazu vermehrte sich die Schar der vagabundierenden Handwerksburschen, die fechtend das Land durchzogen, ganz beträchtlich. Besonders gegen Ende der siebziger Jahre wurde die Plage immer ärger. Die 1882 in Glarus tagende Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft beriet über Massnahmen gegen das in der ganzen Schweiz überhandnehmende Stromertum. Die Abgabe eines Ortsgeschenkes in barem Geld erprobte sich in der Folgezeit nicht; deshalb ging der Hauptort Glarus 1883 zur Naturalverpflegung über. Der freiwillige Armenverein gewährte Unterkunft und Verpflegung, in besondern Fällen auch Kleider und Schuhe. Bald zeigten sich die wohltätigen Folgen. Die eigentlichen Stromer mieden Glarus, die ordentlichen Handwerksburschen waren mit dem neuen System zufrieden. Infolgedessen ahmten auch die andern Gemeinden des Kantons die im Hauptort erprobte Einrichtung nach. Heute bestehen im Lande sechs Verpflegungsstationen, die recht gut funktionieren.

An der Linderung von Not und Armut wirken auch eifrig und mit Erfolg die in mehreren Gemeinden entstandenen Hülfs- und Frauenvereine mit.

In besondern Unglücksfällen, wie Brand- und Wasser-Katastrophen usw., haben Liebesgabensammlungen reichlich Trost und Hilfe gespendet, so beim Brand von Glarus 1861, beim Bergsturz von Elm 1881 und in manchen andern Fällen.

Die gründlichen Ausführungen des Referenten finden den lebhaften Beifall der Versammlung. In seinem Korreferat berichtet Herr Pfarrer Albert Kind in Mitlödi zuerst eine Aeusserung, die er in der vorangehenden Sitzung getan; er stellt fest, dass die Verschmelzung der beiden konfessionellen Armengüter in Mitlödi nicht von der katholischen Seite, sondern durch die evangelische Armengemeinde abgelehnt worden sei.

Als Ergänzung zum heutigen Referat fügt er bei, dass auch den Abstinenzvereinen (Blau-Kreuz-Verein, Loge „Glärnisch“, Glarnerischer Alkoholgegnerbund) ein wesentliches Verdienst an der Verminderung der Armut zukomme, indem sie deren Ursachen bekämpfen. Den Erfolg der Naturalverpflegung im Kampfe gegen das Stromertum schätzt Pfarrer Kind nicht ganz so hoch ein, wie

der Referent; auch heute finden sich, zum Teil mit grosser Regelmässigkeit, solche vagabundierende Handwerksburschen ein. Gute Dienste für deren Unterbringung leisten die Arbeiterkolonien, wie z. B. Herdern im Thurgau, die auch vom Kanton Glarus finanziell unterstützt wird. Zu den freiwilligen Hilfsvereinen gehört auch der „Verein zur Bekämpfung des Hausbettels armer Schwänder“, dessen Bemühungen von Erfolg gekrönt waren. — Eine sehr wohltätige gemeinnützige Institution ist ferner die Einstellung von Krankenschwestern in verschiedenen Gemeinden.

Herr Ständerat G. Heer macht darauf aufmerksam, dass er die Antialkohol-Bewegung in einem besondern Kapitel darzustellen gedenke.

Herr Pfarrer Schilter erinnert daran, dass das Kapuzinerkloster in Näfels seit seiner Gründung auch die Austeilung von Suppe an Bedürftige pflege.

Herr Pfarrer Dr. Buss betont, der Kanton Glarus sei der erste gewesen, wo ein kantonaler Verband für Naturalverpflegung sich gebildet habe; mit dieser sei auch von Anfang an die Einrichtung des Arbeitsnachweises verbunden worden. Der Erfolg der neuen Institution sei überraschend gewesen, nachher aber seien wiederum von Stromern Versuche gemacht worden, die Naturalverpflegung zu missbrauchen. Ein paar Musterchen von solchen zeigen, wie notwendig es auch heute noch ist, stets auf der Hut vor derartigen Kunden zu sein.

Präsident Dr. Schindler verdankt zum Schlusse aufs wärmste die wertvolle Arbeit des Referenten und der Korreferenten und schliesst um 7 Uhr die Verhandlungen.

